



## Liebe Leserinnen und Leser,

das Bundesverfassungsgericht hält die Grundsteuer in ihrer jetzigen Form seit mindestens 2002 für verfassungswidrig. Nun muss bis Ende 2019 eine gesetzliche Neuregelung her, damit die Grundsteuer weiter erhoben werden kann. Welche Modelle dafür diskutiert werden, lesen Sie in dieser Ausgabe.

Der Frühling ist da - auf die Leeze, fertig, los! Bei diesem schönen Wetter, das wir im April und Mai bereits genießen konnten, scheint es nicht verwunderlich, dass immer mehr Deutsche mit dem Fahrrad zur Arbeit fahren. Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern Fahrräder zur Verfügung stellen, müssen bei der Überlassung von Dienstfahrrädern steuerlich einiges beachten. Daher passt es ganz gut zur Jahreszeit, dass wir in dieser Ausgabe Lohnsteuerfragen zu Fahrrädern beantworten. Bei Arbeitnehmern, die einen weiteren Weg zur Arbeit haben, werden E-Bikes immer beliebter. Welche steuerlichen Besonderheiten in diesem Fall zu beachten sind, lesen sie hier.

Ihre Pia Kösters,  
Steuerberaterin bei Heisterborg



## HERAUSGEBER

**HEISTERBORG UND PARTNER**  
Steuerberater

**HEISTERBORG**  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

**HEISTERBORG UND DOMNING GMBH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**HEISTERBORG INTERNATIONAL**  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

**HEISTERBORG INTERNATIONAL**  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

### In Stadtlohn:

An de Bleeke 1, D-48703 Stadtlohn  
Fon + 49 (0) 25 63 / 922 0

### In Emsbüren:

Pliniusstraße 8, D-48488 Emsbüren  
Fon + 49 (0) 59 03 / 96 89 0 0

### In Gronau-Epe:

Ahauser Straße 32, D-48599 Gronau  
Fon + 49 (0) 25 65 / 93 33 0

### In Münster:

Am Mittelhafen 20, D-48155 Münster  
Fon + 49 (0) 251 / 97 99 30 0

[info@heisterborg.de](mailto:info@heisterborg.de)

[www.heisterborg.de](http://www.heisterborg.de)



Besuchen Sie uns auf Facebook



## KURZ NOTIERT

### Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben beim Fiskus

Am 28. Mai 2018 tritt EU-weit die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Nicht nur Unternehmen, Vereine und andere private Einrichtungen müssen den Vorgaben in der DSGVO folgen, sondern auch öffentliche Institutionen. Um den Informationspflichten zu genügen, hat das Bundesfinanzministerium nun ein sechsstufiges Merkblatt mit Erläuterungen zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Steuerzahlerdaten erstellt, das u.a. unter <http://www.finanzamt.de> und auf der ELSTER-Website abrufbar ist.

### Verlängerte Abgabefrist für elektronische Steuererklärung

Ab 2019 haben Steuerzahler, die ihre Steuererklärung selbst beim Finanzamt einreichen, generell zwei Monate mehr Zeit für die Abgabe der Einkommensteuererklärung. Diese verlängerte Abgabefrist ist Teil des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Einige Bundesländer gewähren aber - wie schon im Vorjahr - auch dieses Jahr eine längere Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2017. Nur Rheinland-Pfalz macht die Verlängerung der Abgabefrist vom 31. Mai auf den 31. Juli von keinen Bedingungen abhängig. In Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen gilt die spätere Abgabefrist dagegen nur für Steuerzahler, die ihre Steuererklärung authentifiziert per ELSTER abgeben.

### Sonderregelung zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung 2017

Das elektronische Formular für die Körperschaftsteuererklärung 2017 wird erst ab Ende Juli 2018 im ELSTER-Portal verfügbar sein. Derzeit wird der 24. Juli 2018 als Datum für die Bereitstellung genannt. Grund für die späte Bereitstellung sind umfassende Änderungen im Bereich der Körperschaftsteuererklärung. Weil das Formular damit erst deutlich nach Ablauf der Abgabefrist für Steuerzahler liegt, die ihre Steuererklärung selbst einreichen, hat die Finanzverwaltung eine Sonderregelung zur Körperschaftsteuererklärung für 2017 geschaffen. Unternehmen, Vereine und andere Körperschaften können ihre Körperschaftsteuererklärung in diesem Jahr bis zum 31. August in Papierform oder elektronisch abgeben.

## Bemessung der Grundsteuer ist verfassungswidrig

*Wie erwartet hat das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuer in ihrer aktuellen Form als verfassungswidrig eingestuft und verlangt bis Ende 2019 eine verfassungskonforme Neuregelung.*

Mit einem jährlichen Aufkommen von 13 Mrd. Euro gehört die Grundsteuer zu den wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen. Gleichzeitig ist sie schon lange eine der kontroversesten Steuern. Politisch umstritten ist die Grundsteuer, weil sie in ihrer jetzigen Form die Spekulation mit Bauland begünstigt und damit die Wohnraumknappheit eher fördert als ihr entgegenzuwirken. Deutlich älter ist die verfassungsrechtliche Kritik an der Grundsteuer, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nun bestätigt hat.

Die der Besteuerung derzeit zugrundeliegenden Einheitswerte basieren nämlich auf Wertverhältnissen aus den Jahren 1964 (Westdeutschland) und 1935 (Ostdeutschland). Zu den heutigen Werten von Grundbesitz und Gebäuden hat die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer also nur noch wenig Bezug. Das hat nicht nur den Bundesfinanzhof veranlasst, dem BVerfG gleich drei Fälle zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer vorzulegen. Auch mehrere Immobilienbesitzer haben beim BVerfG Verfassungsbeschwerden gegen die Grundsteuer eingelegt.

Alle Verfahren stützen sich darauf, dass sich die Wertverhältnisse gegenüber den jahrzehntealten Bewertungsstichtagen für verschiedene



Lagen unterschiedlich entwickelt haben. Die geltende Besteuerung, die diese Wertentwicklung nicht widerspiegelt, sei daher gleichheitswidrig. Dieser Argumentation hat sich das BVerfG in vollem Umfang angeschlossen und entschieden, dass die Regelungen zur Bewertung des Grundvermögens für die Grundsteuer mindestens seit 2002 verfassungswidrig sind.

Zwar hat der Gesetzgeber bei der Wahl der Bemessungsgrundlage und bei der Ausgestaltung der Bewertungsregeln einer Steuer einen großen Spielraum. Ermöglichen die Bewertungsregeln aber ganz generell keine in ihrer Relation realitätsnahe Bewertung, rechtfertigt selbst die Vermeidung eines noch so großen Verwaltungsaufwands nicht ihre Verwendung. Auch die geringe Höhe einer Steuer rechtfertigt die Verwendung solcher realitätsfernen Bewertungsregeln nicht, meinen die Verfassungsrichter.

Sie haben dem Gesetzgeber daher aufgegeben, spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung der Grundsteuer zu finden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die verfassungswidrigen Regeln weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen sie für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens also bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden. Das BVerfG erkennt mit dieser langen Übergangsfrist an, dass eine Neuregelung der Grundsteuer zwangsläufig auch langwierige Neubewertungen des Grundbesitzes erfordern wird.

Bund und Länder stehen in den nächsten Monaten nun vor der Herausforderung, die Grundsteuer komplett zu reformieren. Dass dies keine einfache Aufgabe ist, liegt an vielen widerstreitenden Interessen, die bei einer Reform berücksichtigt werden wollen: Die Kommunen wollen nicht auf ihre Einnahmen verzichten, sodass eine neue Grundsteuer zumindest das gleiche Aufkommen erzielen

soll. Immobilienbesitzern und Mietern gleichermaßen ist daran gelegen, dass die Reform möglichst keinen Anstieg der individuellen Belastung mit sich bringt. Und für die Finanzämter soll die Feststellung der Bemessungsgrundlage mit akzeptablem Aufwand möglich sein, was eine möglichst einfache Typisierung der einzelnen Immobilien voraussetzt. Weil die Notwendigkeit einer Reform nicht erst mit dem Urteil des BVerfG offensichtlich war, gibt es bereits mehrere Alternativen, die diskutiert werden.

- **Einheitswert:** Theoretisch könnte die Grundsteuer in ihrer bisherigen Form fortbestehen, aber dazu müsste für alle Immobilien wieder in regelmäßigen Abständen eine Hauptfeststellung zur Bewertung des Grundvermögens durchgeführt werden. Der dafür notwendige Verwaltungsaufwand ist jedoch so immens, dass diese Alternative keine Chance hat.

- **Bodensteuer:** Ein weiteres Modell, das bereits viele Verfechter gefunden hat, ist eine reine Bodensteuer, bei der allein der Wert des Bodens die Höhe der Steuer bestimmt. Die Bebauung



der Grundstücke bleibt unberücksichtigt. Dieses Konzept würde Spekulationen mit Bauland verteuern und hätte einen positiven Effekt auf den Wohnungsmarkt, weil Investitionen in Gebäude nicht mehr zu einer Steuererhöhung führen würden.

- **Kostenwertmodell:** Schon 2016 haben die Bundesländer eine Reform der Grundsteuer vorgeschlagen, bei der sich die Grundsteuer für unbebaute Grundstücke am Bodenrichtwert orientiert und für Gebäude einen Kostenwert einführt, der sich nach deren Grundfläche und pauschalen Herstellungskosten richtet, von denen ein altersabhängiger Abschlag von bis zu 70 % erfolgt. Dieses Modell ist im Bundesrat jedoch auf den Widerstand von Bayern und Hamburg gestoßen und daher nie im Bundestag eingebracht worden.

- **Äquivalenzmodell:** Als Gegenvorschlag zum Kostenwertmodell haben Bayern und Hamburg ein deutlich einfacheres Modell für die Grundsteuer vorgeschlagen, bei dem sich die Steuer allein nach der Fläche von Grundstücken und Gebäuden richtet. Damit würde der teils enorme Anstieg der Immobilienpreise insbesondere in diesen Bundesländern nicht automatisch zu einer Steuererhöhung führen. ◀

## Lohnsteuerfragen zu E-Bikes und Fahrradleasing

*Die Finanzverwaltung hat erklärt, was bei der Überlassung von Fahrrädern und Elektrorädern an Arbeitnehmer zu beachten ist, insbesondere beim Leasing und Laden von E-Bikes im Betrieb.*

Autos sind bei Weitem nicht das einzige Verkehrsmittel, zu dessen steuerlicher Handhabung es Vorgaben vom Fiskus gibt. Auch zu Dienstfahrrädern hat sich die Finanzverwaltung schon mehrfach geäußert. Das Bundesfinanzministerium und das Bayerische Landesamt für Steuern haben sich zuletzt insbesondere mit der Überlassung von geleasteten Rädern - seien es konventionelle Fahrräder oder E-Bikes - an Arbeitnehmern und mit dem Aufladen von Elektro-Fahrrädern im Betrieb des Arbeitgebers befasst.

### Ausgaben für ein Jubiläumswochenende als Betriebsausgabe

Aufwendungen für ein Jubiläumswochenende mit Beach-Party und anderem Rahmenprogramm können nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster abzugsfähige Betriebsausgaben sein. Die Feier wurde von einem Gewerbeverein für die Mitglieder organisiert. Nach Überzeugung des Gerichts haben die Gäste für die auf der Veranstaltung an sie erbrachten Leistungen konkrete Gegenleistungen in Form ihrer Anwesenheit und des fachlichen Austauschs erbracht. Demgegenüber hatte das Rahmenprogramm nur eine untergeordnete Bedeutung. Zu diesem Ergebnis kam das Gericht durch die Zeugenaussage mehrerer Teilnehmer.

### Unterbrechung der Ausbildung wegen längerer Erkrankung

Der Anspruch auf Kindergeld besteht fort, wenn ein Kind zwar seine Ausbildung wegen einer länger andauernden Erkrankung unterbrechen muss, aber weiterhin ausbildungswillig ist. Die vorläufige Kündigung des Ausbildungsverhältnisses wegen hoher monatlicher Schulgebühren ist in diesem Fall ebenso unschädlich wie die Tatsache, dass die Dauer der Unterbrechung noch nicht absehbar ist. Entscheidend ist laut einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz allein, dass die Ausbildung aus krankheitsbedingten und damit objektiven Gründen unterbrochen worden ist. Solche Gründe sind auch in anderen Fällen unschädlich, beispielsweise bei einer Schwangerschaft.

### Steuerliche Hilfsmaßnahmen zum Sturmtief Friederike

Auf Naturkatastrophen reagiert die Finanzverwaltung oft mit Erleichterungen und Sonderregelungen für die Betroffenen. Weil das Sturmtief Friederike im Januar zum Teil flächendeckende Schäden an Gebäuden, Infrastruktur und insbesondere Waldbeständen verursacht hat, haben mehrere Bundesländer auch diesmal mit steuerlichen Hilfsmaßnahmen reagiert. Die Regelungen unterscheiden sich etwas von Bundesland zu Bundesland, aber grundsätzlich gibt es in Hessen, Thüringen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Erleichterungen bei Stundungsanträgen, Anpassungen der Vorauszahlungen und notwendigen Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen. Forstbetrieben wird für den Verkauf von Kalamitätsholz unter erleichterten Voraussetzungen ein reduzierter Steuersatz gewährt.

### Beitragerstattung durch Versorgungswerk ist steuerfrei

Die Erstattung von Pflichtbeiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist generell steuerfrei. Für die vom Fiskus verlangte Wartefrist für die Erstattung von 24 Monaten ab dem Ende der Versicherungspflicht gibt es keine gesetzliche Grundlage, meint der Bundesfinanzhof. Geklagt hatte ein Anwalt, der eine Stelle als Beamter antrat und sich deshalb vom Versorgungswerk der Anwälte die alten Pflichtbeiträge erstatten ließ.

### Umsatzsteuerbefreiung von Tanzunterricht

Nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU ist der von Privatlehrern erteilte Unterricht umsatzsteuerfrei. Diese Umsatzsteuerbefreiung kommt nach Meinung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg auch für den von einer ausgebildeten Tänzerin erteilten Tanzunterricht in Frage. Das Finanzamt hat wegen des strengen deutschen Rechts Revision eingelegt.

### Bruttolistenpreis eines Importfahrzeugs für die 1 %-Regelung

Für die Bewertung der Privatnutzung eines Firmenwagens nach der 1 %-Regelung ist bei einem Importfahrzeug der inländische Bruttolistenpreis zu schätzen, wenn es keinen inländischen Listenpreis gibt und das Fahrzeug auch nicht mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug vergleichbar ist. Der Bundesfinanzhof hält es nicht für zulässig, einfach den ausländischen Listenpreis anzusetzen. Stattdessen kann für die Schätzung der typische Bruttoabgabepreis von Importfahrzeughändlern herangezogen werden.

### Teilung des Behinderten-Pauschbetrags bei Einzelveranlagung

Wenn sich Ehepaare für die Einzelveranlagung entscheiden, können sie gemeinsam beantragen, dass Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Ausgaben für Handwerker oder haushaltsnahe Dienstleistungen bei beiden Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt werden. Auch die hälftige Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags ist im Rahmen dieser Regelung möglich, weil der Pauschbetrag zur Abgeltung von Aufwendungen bestimmt ist, die als außergewöhnliche Belastungen abziehbar wären. Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof ein Urteil des Finanzgerichts Thüringen bestätigt.

- **Nutzungsüberlassung:** Eine Nutzungsüberlassung des Fahrrads durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer setzt eine Regelung im Arbeitsvertrag oder eine andere arbeitsrechtliche Rechtsgrundlage voraus. Die Überlassung des Fahrrads kann entweder Vergütungsbestandteil bei Abschluss des Arbeitsvertrags oder als Teil einer Gehaltserhöhung sein oder im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung erfolgen, bei der der Arbeitnehmer auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und im Gegenzug das Fahrrad gestellt bekommt. In Leasingfällen muss zudem der Arbeitgeber gegenüber der Leasinggesellschaft zivilrechtlich Leasingnehmer sein, damit es sich um ein betriebliches Fahrrad handelt.

- **Nutzungsvorteil:** Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils orientiert sich das Finanzamt an der 1 %-Regelung für Kfz. Für die private Nutzung des Fahrrads (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Fahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) ist 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung für das Fahrrad einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen.

- **Elektro-Fahrräder:** Elektro-Fahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeuge gelten, sind ein Sonderfall bei der Bewertung des geldwerten Vorteils. Für diese sind die Regeln für Autos und andere Kfz anzuwenden. Das bedeutet, dass bei der 1 %-Regelung die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zusätzlich mit 0,03 % pro Entfernungskilometer anzusetzen sind, und dass ein Wahlrecht zur Fahrtenbuchmethode besteht.



- **Personalrabatt:** Ein weiterer Sonderfall ist die Einordnung des geldwerten Vorteils als Personalrabatt, wenn die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern an fremde Dritte zur Angebotspalette des Arbeitgebers gehört. Dann ist der geldwerte Vorteil mit 96 % des vom Arbeitgeber an Fremde berechneten Betrags anzusetzen. Bei Personalrabatten greift außerdem der Rabattfreibetrag von 1.080 Euro pro Jahr.

- **Sachbezugsfreigrenze:** Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro kann nicht auf den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung des Dienstfahrrads angewendet werden, auch wenn der Wert dieses geldwerten Vorteils in der Regel unter dieser Grenze liegt.

- **Leasingnehmer:** In den Ausnahmefällen, in denen der Arbeitnehmer sämtliche Kosten und Risiken aus der Überlassung trägt und als Leasingnehmer fungiert, liegt der geldwerte Vorteil in der Verschaffung verbilligter Leasingkonditionen. Für diesen Vorteil ist die Sachbezugsfreigrenze anwendbar.

- **Leasingende:** Erwirbt der Arbeitnehmer nach Ablauf des Leasingvertrags das Fahrrad zu einem Preis, der unter dem Marktwert liegt, ist der Differenzbetrag steuerpflichtiger Arbeitslohn, auch wenn der Arbeitnehmer das Fahrrad direkt vom Leasinggeber erwirbt. Weil solche Leasingverträge meist 36 Monate laufen, kann der Marktwert in diesem Fall vereinfachend mit 40 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung (inkl. Umsatzsteuer) für das Fahrrad angesetzt werden. Der Nachweis eines niedrigeren Werts ist möglich.

- **Pauschalversteuerung:** Den Vorteil des Arbeitnehmers aus dem vergünstigten Erwerb des Fahrrads bei Leasingende kann der Arbeitgeber oder der Leasinggeber statt als Arbeitslohn auch als Zuwendung an den Arbeitnehmer mit einem Pauschsteuersatz von 30 % versteuern. In diesem Fall muss der Arbeitgeber oder Leasinggeber das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung aber für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Sachzuwendungen einheitlich ausüben. Bemessungsgrundlage für die Pauschalversteuerung ist auch hier die Differenz zwischen Marktwert und tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahltem Preis, wofür ebenfalls die Vereinfachungsregelung von 40 % des Bruttolistenpreises angewendet werden kann.
- **Laden von E-Bikes:** Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität wurde das Aufladen von Elektrofahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers bis Ende 2020 von der Lohnsteuer befreit. Zu den begünstigten Fahrzeugen zählen auch Elektrofahräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug gelten. Aus Billigkeitsgründen zählt der Fiskus allerdings vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen anderer Elektrofahräder, die nicht als Kraftfahrzeug gelten, ebenfalls nicht zum Arbeitslohn. ◀

## Neue Umsatzsteuerregeln für Online-Händler

*Die Wirtschafts- und Finanzminister der EU haben sich auf neue Vorgaben bei der Umsatzsteuer für Online-Händler verständigt, die bis 2021 in Kraft treten sollen.*

Nur ein Jahr nachdem die EU-Kommission ihre Vorschläge zur Reform des EU-Mehrwertsteuersystems vorgelegt hatte, haben sich die Wirtschafts- und Finanzminister der EU auf eine Reihe von Maßnahmen geeinigt, die das Mehrwertsteuersystem für Online-Unternehmen in der EU vereinfachen sollen. Gleichzeitig erwarten sich die EU-Staaten von den Änderungen auch bis zu 5 Mrd. Euro an zusätzlichen Mehrwertsteuereinnahmen pro Jahr. Die neuen Regeln treten bis 2021 schrittweise in Kraft. Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- **Kleinunternehmer:** Um Start-Ups und kleinen Unternehmen den Zugang zum Binnenmarkt zu erleichtern, ist eine Vereinfachung der Mehrwertsteuerregelungen vorgesehen. Für Klein-



unternehmen richtet sich die Mehrwertsteuer auf grenzüberschreitende Verkäufe von weniger als 10.000 Euro im Jahr nach den Vorschriften des Landes, in dem die Unternehmen ihren Sitz haben. Für grenzüberschreitende Verkäufe im Wert von bis

zu 100.000 Euro im Jahr werden einfachere Verfahren gelten. Die Maßnahmen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

- **Zentrale Anlaufstelle:** Alle Unternehmen, die online Waren an ihre Kunden verkaufen, können ihren Mehrwertsteuerpflichten über ein einheitliches nutzerfreundliches Online-Portal in ihrer Landessprache nachkommen. Ohne das Portal wäre eine Mehrwertsteuerregistrierung in jedem EU-Mitgliedstaat erforderlich, in dem das Unternehmen verkaufen möchte. Genau das wird von Unternehmen als eines der größten Hindernisse beim

### Teilnahme eines Gemeindebediensteten an der Betriebsprüfung

Mit der Prüfungsanordnung darf das Finanzamt auch die Teilnahme eines Mitarbeiters der Gemeinde an der Betriebsprüfung anordnen. Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Klage eines Unternehmens gegen eine entsprechende Prüfungsanordnung abgewiesen, weil die Kommune ein Recht auf Teilnahme an der Außenprüfung hat, um ihr Beteiligungsrecht bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer geltend zu machen. Die Entscheidung des Finanzgerichts hat für die Betriebsprüfungspraxis große Bedeutung, da die Städte vermehrt dazu übergegangen sind, Gewerbesteuerprüfer einzuschalten.

### Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen für Xetra-Gold

Inhaberschuldverschreibungen für Xetra-Gold sind börsenfähige Wertpapiere, die dem Inhaber einen Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Menge Gold durch die Bank garantieren. Im Gegensatz zum Finanzamt hält der Bundesfinanzhof die Geltendmachung dieses Anspruchs nicht für ein privates Veräußerungsgeschäft. Die Wertsteigerung des Goldpreises zwischen Erwerb der Inhaberschuldverschreibung und deren Einlösung ist damit nicht steuerpflichtig. Auch Einkünfte aus Kapitalvermögen liegen bei Geltendmachung des Lieferanspruchs nicht vor, weil die Einlösung kein Verkauf ist und der Inhaber weiter das Risiko eines fallenden Goldpreises trägt.

### Behandlung von Sanierungsgewinnen in Altfällen

Inzwischen gibt es eine gesetzliche Regelung für den Erlass der Steuer auf Sanierungsgewinne, nachdem der Bundesfinanzhof den Erlass aufgrund einer Verwaltungsanweisung als verfassungswidrig eingestuft hat. In einem weiteren Urteil hat der Bundesfinanzhof auch für Altfälle vor der gesetzlichen Neuregelung die weitere Anwendung der Verwaltungsanweisung ausgeschlossen. Das Bundesfinanzministerium hat nun erklärt, dieses Urteil nicht über den Einzelfall hinaus anwenden zu wollen. Es sieht sich weiter durch die Vertrauensschutzregelung als gebunden an, nach der für Altfälle weiterhin die Verwaltungsanweisung gilt. Der Bundestag hat sich laut dem Ministerium diesem Vorschlag angeschlossen und diese Verfahrensweise für Altfälle gebilligt.

### Steuerhinterziehung durch einen Miterben

Die Verlängerung der Festsetzungsfrist auf zehn Jahre bei einer Steuerhinterziehung greift auch dann gegenüber allen Miterben, wenn die Hinterziehung nur von einem Erben begangen wurde. Die verlängerte Frist trifft damit nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch Miterben, die weder selbst eine Steuerhinterziehung begangen haben noch von dieser wussten. Im Streitfall waren die Steuererklärungen der Erblasserin unwirksam, weil sie aufgrund einer Demenzerkrankung geschäftsunfähig war. Dadurch entstand für die Erben eine Berichtigungspflicht.

### Verkauf eines unentgeltlich bestellten Erbbaurechts

Wird ein unentgeltlich bestelltes Erbbaurecht verkauft, dann ist der Verkauf nach Meinung des Bundesfinanzhofs kein privates Veräußerungsgeschäft, bei dem der Veräußerungsgewinn innerhalb einer Spekulationsfrist von 10 Jahren steuerpflichtig wäre. Voraussetzung für einen Spekulationsgewinn wäre, dass das Erbbaurecht im Zeitpunkt der „Anschaffung“ bereits bestellt war und der Inhaber des bestehenden Rechts dieses auf den Erwerber entgeltlich überträgt. Die Erbbauzinsen selbst sind keine Anschaffungskosten für den Erwerb des Erbbaurechts, sondern Entgelt für die Nutzung des erbaurechtsbelasteten Grundstücks.

grenzüberschreitenden Handel bezeichnet. Die einzige Anlaufstelle für Online-Verkäufe von Waren soll 2021 einsatzbereit sein, sodass die Mitgliedstaaten Zeit haben, die IT-Systeme, auf denen das System basiert, zu aktualisieren.

- **Online-Plattformen:** Großen Online-Marktplätzen wird die Verantwortung dafür übertragen, dass die Mehrwertsteuer abgeführt wird, wenn Unternehmen in Drittländern Waren an Verbraucher in der EU verkaufen. Dazu zählen auch Verkäufe von Waren, die von Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern bereits in Warenlagern innerhalb der EU gelagert werden, die oft dem Zweck dienen, Waren mehrwertsteuerfrei an Verbraucher in der EU zu verkaufen.
- **Kleinsendungen:** Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Kleinsendungen soll abgeschafft werden. Vertrauenswürdige Händler außerhalb der EU müssen sich dann bei der zentralen Anlaufstelle registrieren und von ihren Kunden in der EU die Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt des Verkaufs kassieren. Diese Waren werden dann von einem beschleunigten Zollverfahren profitieren, denn Sendungen im Wert von bis zu 150 EUR werden bei der Zollabfertigung nicht mehr gestoppt. Das soll Nachteile für Anbieter innerhalb der EU beseitigen, die grundsätzlich Mehrwertsteuer verlangen müssen, während Anbieter aus Drittstaaten Waren umsatzsteuerfrei an Verbraucher verkaufen können. Auch Steuerhinterziehungen, bei denen für hochwertige Importwaren ein Wert von weniger als 22 Euro angegeben wird, um eine Befreiung von der Mehrwertsteuer in Anspruch zu nehmen, wird mit dieser Änderung die Grundlage entzogen. ■

## Jahressonderzahlungen - Stichtagsregelungen

Ein Beitrag von Marion Wenning, Rechtsanwältin bei Heisterborg.



### Ist eine Sonderzuwendung zu leisten, auch wenn ein Arbeitnehmer inzwischen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist?

Diese Frage stellt sich häufig zum Ende eines Kalenderjahres. Zusammenfassen lassen sich unter dem Gesichtspunkt „Jahressonderzahlungen“ Gratifikationen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und das 13. Monatsgehalt. Die Gratifikation ist dabei eine Sonderzuwendung, die der Arbeitgeber aus bestimmten Anlässen wie Weihnachten oder Urlaub gewährt. Die Bezeichnung „13. Monatsgehalt“ spricht in der Regel für ein echtes zusätzliches Entgelt mit dem allein die Arbeitsleistung zusätzlich vergütet werden soll.

In der Rechtsprechung werden Sonderklauseln seit langem in drei Kategorien eingeteilt. Diese Kategorien unterscheiden, ob mit der Sonderzuwendung ausschließlich die Arbeitsleistung vergütet wird, ausschließlich die Betriebstreue des Arbeitnehmers honoriert oder beide Zwecke verfolgt werden sollen. Davon ist dann auch die Wirksamkeit einer Stichtagsregelung abhängig.

So kann es sich bei der Bezeichnung einer Jahressonderzahlung als „13. Monatsgehalt“ um eine reine Fälligkeitsregelung handeln, zahlbar Ende eines Kalenderjahres - vorausgesetzt, es ergeben sich keinerlei Anzeichen dafür, dass mit der Jahressonderzahlung auch die Betriebstreue belohnt oder gefördert werden soll, also die

künftige Bindung an das Unternehmen. Dies bedeutet, dass der Anspruch zwar im Laufe des Jahres rätierlich entsteht. Er wird aber erst zum Ende des Jahres fällig. Der Anspruch darf nicht vom Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Stichtag abhängig gemacht werden. Es ist in diesen Fällen auch nicht Voraussetzung, dass das Arbeitsverhältnis im Fälligkeitszeitpunkt überhaupt noch besteht. Sind Zahlungen ausschließlich als Vergütung für geleistete Tätigkeiten anzusehen, so besteht für bestimmte Zeiten kein Anspruch. Das gilt beispielsweise für solche Zeitabschnitte, in denen das Arbeitsverhältnis suspendiert ist zum Beispiel wegen Elternzeit.

Zu unterscheiden sind weiterhin Sonderzahlungen mit reinem Entgeltcharakter, Sonderzahlungen mit Mischcharakter und Sonderzahlung zur Belohnung von Betriebstreue.

Ein Blick auf die Details:

### **Sonderzahlungen mit reinem Entgeltcharakter, sogenannte arbeitsleistungsbezogene Sonderzahlungen:**

Beispiele dazu:

- a) Am 20.12. des Jahres erhält der Arbeitnehmer als zusätzliches Arbeitsentgelt ein 13. Monatsgehalt.
- b) Als zusätzliches Arbeitsentgelt gewährt der Arbeitgeber zum 20.12. ein 13. Monatsgehalt in bestimmter Höhe.
- c) Zusätzlich wird mit dem Dezember-Gehalt ein weiteres Monatsgehalt ausbezahlt. Im Eintrittsjahr und im Jahr des Ausscheidens wird das 13. Gehalt anteilig nach der auf das Jahr entfallenden Arbeitszeit berechnet.

d) Der Arbeitnehmer erhält zusätzlich eine Weihnachtsgratifikation nur eines Monatsgehalts, auszu zahlen mit dem Dezembergehalt als 13. Monatsgehalt.



In diesen Fällen ist es ohne besondere Bestimmung so, dass diese Sonderzahlung normales Entgelt ist, welches im Austauschverhältnis zur Arbeitsleistung steht. Sie ist nicht durch das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses am Auszahlungstag bedingt. Der Anspruch auf eine solche Sonderzuwendung entsteht regelmäßig während des Bezugszeitraums entsprechend der zurückgelegten Dauer. Sie wird nur zu einem bestimmten Zeitpunkt insgesamt fällig. Hier besteht der Anspruch des Arbeitnehmers je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit. Die Verbindung mit einer Stichtagsklausel wäre unwirksam.

### **Sonderzahlungen mit Mischcharakter:**

Gleiches gilt auch für Sonderzuwendungen mit Mischcharakter, die sowohl die Arbeitsleistung vergüten als auch Belohnung für Betriebstreue darstellen und einen Anreiz geben, auch weiterhin dem Betrieb anzugehören. Auch diese dürfen für ihre Fälligkeit nicht vom Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Stichtag abhängig gemacht werden.

Ein Beispiel dazu:

Mit dem Dezembergehalt wird eine Jahressonderzahlung in bestimmter Höhe gezahlt. Damit soll zu gleichen Teilen die Leistung des Arbeitnehmers und die erbrachte und zukünftige Betriebstreue honoriert werden. Auch in diesem Fall sind Stichtagsregelungen unwirksam.

### **Sonderzahlungen zur Honorierung der Betriebstreue:**

Was aber, wenn demgegenüber eine Sonderzahlung nicht beziehungsweise nicht auch der Vergütung geleisteter Arbeit dient, sondern nur an den Bestand des Arbeitsverhältnisses anknüpft? Soll sie also nur künftige Tätigkeiten als Ansporn vorausschauend vergüten, stellt es keine unangemessene Benachteiligung gemäß Para-

graph 307 BGB dar, wenn der ungekündigte Bestand des Arbeitsverhältnisses zum Auszahlungstichtag als Anspruchsvoraussetzung bestimmt wird.

Beispiele:

a) Es wird an den Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am 01.12. des Jahres noch besteht, eine Sonderzahlung in Höhe eines Monatsgehalts gezahlt. Die Jahressonderzahlung soll ausschließlich die vom Arbeitnehmer erbrachte und zukünftige Betriebstreue honorieren.

b) Der Arbeitnehmer erhält, wenn das Arbeitsverhältnis am 01.12. des Jahres noch besteht, ab dem fünften Jahr ununterbrochener Betriebszugehörigkeit eine Treueprämie in Höhe eines Monatsgehalts.



Soll also mit der Sonderzahlung ausschließlich die Betriebstreue honoriert werden, so muss dies in der Klausel ausdrücklich klargestellt werden. Damit verdeutlicht der Arbeitgeber, dass es auf die Arbeitsleistung im vertraglichen Zeitraum nicht ankommt. Die Zahlungspflicht hängt ausschließlich davon ab, ob das Arbeitsverhältnis am Stichtag noch besteht. Nur die reine Belohnung der Betriebstreue kann mit einer entsprechenden Stichtagsklausel versehen werden.

Hier wird deutlich: Die Vertragsparteien sind dazu aufgerufen, Ziele und Zwecksetzungen der Sonderzahlungen möglichst präzise zu vereinbaren. Es ist klarzustellen, welche Zwecke eine Sonderzahlung verfolgt und welche Rechtsqualität ihr im Einzelnen zukommt. Letztlich ist dies

durch Auslegung zu ermitteln. Viele Regelungen über Sonderzahlungen in bestehenden Arbeitsverträgen sind demnach unklar formuliert. Diese Regelungen unterliegen den Maßgaben der Anforderung an allgemeine Geschäftsbedingungen.

Was ebenfalls zu beachten ist: Die traditionelle Vertragsgestaltung in Altverträgen kombiniert möglicherweise neben eindeutig zweckgebundenen Sonderzahlungen mit Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalt, Stichtagsregelung und Rückzahlungsklauseln, ohne dass sich der Vertragsgestalter Gedanken darüber gemacht hatte, ob diese Klauseln überhaupt miteinander kompatibel sind. Gegenwärtig kann nur empfohlen werden: Der Zweck und die einschränkenden Bedingungen für Sonderzahlungen sind so transparent und widerspruchsfrei wie möglich zu gestalten.

## Wir gratulieren!

---



Wir gratulieren unserer Kollegin **Dorit Welberg, LL.B.** zu ihrer bestandenen Steuerberaterprüfung. Wir sind stolz, eine weitere Steuerberaterin in unserem Team zu haben und freuen uns sehr auf die weitere gute Zusammenarbeit.



Besuchen Sie uns auch auf Facebook

---

Weitere aktuelle Meldungen und nützliche Hinweise finden Sie auf unserer Website [www.heisterborg.de](http://www.heisterborg.de) unter Aktuelles, Steuer-News. Hier können Sie sich Informationen sortiert nach verschiedenen Rubriken anzeigen lassen oder Sie suchen mit Hilfe der Eingabe eines Suchbegriffs nach einem bestimmten Thema. Wenn Sie keine weitere Ausgabe Durchblick mehr erhalten möchten, senden Sie uns einfach eine Mail an [info@heisterborg.de](mailto:info@heisterborg.de). Bitte beachten Sie, dass alle Angaben in diesem Informationsschreiben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und keine individuelle Beratung ersetzen können.